

## **BGer 5A\_765/2017 vom 6. Oktober 2017**

Bundesgericht, 2017-10-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5A\\_765\\_2017](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_765_2017)

FR: TF 5A\_765/2017 du 6 octobre 2017

IT: TF 5A\_765/2017 del 6 ottobre 2017

### **Erwägungen**

#### **E. 1**

Gegen kantonal letztinstanzliche Scheidungsurteile steht die Beschwerde in Zivilsachen grundsätzlich offen ( Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG ). Indes ist mit der erst vier Monate nach Zustellung des angefochtenen Urteils eingereichten Beschwerde die 30-tägige Beschwerdefrist ( Art. 100 Abs. 1 BGG ) selbst unter Berücksichtigung der Gerichtsferien ( Art. 46 Abs. 1 lit. b BGG ) offensichtlich nicht eingehalten. Überdies würde die Beschwerde auch den formellen Anforderungen nicht genügen, weil sich aus dem Satz "Hiermit reiche ich eine Beschwerde ein ich Einverstanden mit Ihrem Eintscheid des Urteils" kein Rechtsbegehren herauslesen lässt ( Art. 42 Abs. 1 BGG ) und darin auch keine Beschwerdebegründung erkennbar ist ( Art. 42 Abs. 2 BGG ).

#### **E. 2**

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig und nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet ( Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG ).

#### **E. 3**

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.